

Ist innerhalb von zwölf Monaten die Bildung des Festpreises nicht möglich, weil die Produktion des Erzeugnisses noch nicht abgeschlossen ist oder die Null-Serie noch läuft, können die Fachministerien im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen die Frist der vorläufigen Preise verlängern.

(2) Die Fachministerien sind verpflichtet, die Preise für neue Erzeugnisse im richtigen Verhältnis zu den bestehenden Preisen gleicher oder vergleichbarer Erzeugnisse zu bilden.

Liegen Vergleichspreise nicht vor, ist von den entsprechend § 1 nachgewiesenen Kosten auszugehen. Als Gewinn werden 6 % der Selbstkosten ohne Produktionsabgabe bzw. Umsatz- und Gewerbesteuer kalkuliert.

(3) Sämtliche nach den Bestimmungen der Preisverordnung Nr. 341 vom 26. Januar 1954 — Verordnung über die Kalkulationsvorschriften zum Zwecke der Preisbildung der volkseigenen Betriebe des Maschinenbaues — (GBl. S. 101) von den Fachministerien neu gebildeten Festpreise sind unter Beachtung dieser Verordnung zu überprüfen und gegebenenfalls neu festzusetzen. Diese festgesetzten Preise müssen vom Ministerium der Finanzen bestätigt sein,

§ 3

(1) Die Berechtigungen der Betriebe, auf Grund von speziellen Preisregelungen (Preisbewilligungen) Preise für bestimmte Erzeugnisse oder Leistungen mit Hilfe eines Kalkulationsschemas zu ermitteln, sind weitgehendst einzuschränken.

Die Fachministerien haben aus diesem Grunde zu überprüfen, ob die den Betrieben erteilten Berechtigungen zur Ermittlung der Preise mit Hilfe eines Kalkulationsschemas aufgehoben werden können.

In diesen Fällen sind Festpreise unter Beachtung des § 2 Absätze 1 und 2 zu bilden.

(2) In den Fällen, in denen die Bildung von Kalkulationspreisen unvermeidlich ist, können die Fachministerien die Betriebe ermächtigen, weiterhin die Preise mit Hilfe eines Kalkulationsschemas zu ermitteln. Die Kalkulation darf nur mit den von den Fachministerien geprüften und festgesetzten Kalkulationselementen erfolgen.

Der Anwendungsbereich des Kalkulationsschemas ist abzugrenzen (z. B. Erzeugnis bzw. Erzeugnisgruppe, Art der Leistung).

Die Aufstellung der Kalkulationen hat nach den Vorschriften dieser Verordnung zu erfolgen. Als Gewinn sind 3 % der Selbstkosten ohne Produktionsabgabe bzw. Umsatz- und Gewerbesteuer zu kalkulieren.

(3) Soweit die Fachministerien gemäß Abs. 2 die Betriebe ermächtigen, Preise bzw. Entgelte für bestimmte Erzeugnisse oder Leistungen, die normalerweise nicht in Betrieben dieser Fachministerien hergestellt bzw. erbracht werden, zu kalkulieren, darf das für diese Erzeugnisse bestehende Preisniveau nicht überschritten werden.

(4) Kalkulieren Betriebe gemäß Abs. 2 Preise für Erzeugnisse oder Leistungen, so sind diese Preise listenmäßig zu erfassen. Wird das gleiche Erzeugnis wiederholt hergestellt bzw. die gleiche Leistung wiederholt durchgeführt, dürfen die listenmäßig erfaßten Preise nicht überschritten werden.

Dabei sind die seit dem 1. Februar 1954 listenmäßig erfaßten Preise bei Vergleichen nach den Grundsätzen dieser Verordnung zu überprüfen und entsprechend zu ändern.

(5) Soweit Betriebe auf Grund von gesetzlichen Preisbestimmungen berechtigt sind, Preise für bestimmte Erzeugnisse oder Leistungen (z. B. für Lohn- und Reparaturarbeiten) mit Hilfe eines Kalkulationsschemas zu ermitteln, ist eine besondere Ermächtigung gemäß Abs. 2 nicht erforderlich.

Der Kalkulation sind die von den Fachministerien gemäß dieser Verordnung geprüften und festgesetzten Zuschlagssätze zugrunde zu legen.

Die Fachministerien sind verpflichtet zu überprüfen, ob diese Kalkulationspreise durch Festpreise ersetzt werden können.

§ 4

(1) Die Betriebe sind verpflichtet, zum Zwecke der Festsetzung der Kalkulationselemente durch die Fachministerien Kostenrechnungsunterlagen vorzulegen.

Vor Einreichung der Unterlagen sind aus der Kostenrechnung die Aufwendungen sichtbar auszusondern, die auf Grund der Bestimmungen dieser Verordnung zu Preisbildungszwecken nicht kalkulationsfähig sind.

(2) Bei der Festsetzung der Kalkulationselemente durch die Fachministerien ist von den entsprechend den Bestimmungen dieser Verordnung bereinigten Ist-Kosten des vorhergehenden Planjahres auszugehen, wobei die Plankosten des gleichen Zeitraumes nicht überschritten werden dürfen.

Die Fachministerien haben dabei folgendes zu beachten:

a) Die Fachministerien überprüfen und setzen den Betrieben die Zuschlagssätze für indirekte Grundkosten, Gemeinkosten, Absatz- und kommerzielle Kosten fest.

Bei der Festsetzung der Zuschlagssätze ist die Basis anzugeben.

b) Um Doppelberechnungen zu vermeiden, sind die von den Betrieben zugrunde gelegten direkten Grundkostenelemente von den Fachministerien in der Preisbewilligung festzusetzen.

Ergibt sich im Laufe des Jahres die unerläßliche Notwendigkeit, in den Betrieben weitere Kostenarten als direkte Grundkosten zu verrechnen, sind von den Fachministerien neue Zuschlagssätze festzusetzen. Innerhalb eines Planjahres soll in der Regel keine Veränderung vorgenommen werden.

§ 5

(1) Kalkulieren Betriebe auf Grund einer gemäß § 3 Absätze 2 und 5 dieser Verordnung erteilten Ermächtigung bestimmte Erzeugnisse oder Leistungen mit den festgesetzten Kalkulationselementen, so hat der Betrieb eine belegte Vorkalkulation aufzustellen.

Der vorkalkulierte Preis ist allen Angeboten, Verträgen und Berechnungen zugrunde zu legen.

(2) Bei der Aufstellung der Vorkalkulation sind die Grundlöhne gemäß den technisch begründeten und anderen Arbeitsnormen und der Materialverbrauch gemäß den technisch begründeten und anderen Verbrauchsnormen zugrunde zu legen.

(3) Bei Reparaturarbeiten ist der Umfang und die Art der Leistungen, auf die sich die Vorkalkulation bezieht, im Vertrag aufzuführen,